

VERSORGUNGSWERK DER STEUERBERATER UND STEUER- BEVOLLMÄCHTIGTEN IN MECKLENBURG-VORPOMMERN









OSTSEEALLEE 40, 18107 ROSTOCK, TEL. 0381 7 76 76 63

11. Dezember 2019

Mitteilungsblatt

Ausgabe 1 / 2019

Inhalt

-  1. Stand der rentenpolitischen Diskussion
-  2. Entwicklung des Versorgungswerkes im Wirtschaftsjahr 2018
-  3. Versicherungsmathematische Feststellungen
-  4. Sitzung der Vertreterversammlung 2019
-  5. Haushaltsplanung 2019
-  6. Weitere Beschlüsse der Vertreterversammlung
-  7. Gut zu wissen. Die Finanzierungsverfahren in der berufsständischen
Versorgung
-  8. Beitragsbemessungsgrundlagen 2020

1. Stand der rentenpolitischen Diskussion

Die Rentendiskussion ist ein zentrales Thema der Daseinsvorsorge für alle Bürger und deshalb wird sie auch so engagiert geführt. Ob sie dabei sachkundig geführt wird, steht auf einem anderen Blatt.

Wir sehen, dass die Rentendiskussion teilweise polemisch, mitunter vor allem unkundig geführt wird. Das sind nun einmal komplexe Systeme, die auch komplexe Vorgehensweisen erfordern. In der Alltagslogik ist es jedoch so, dass die Menschen nach einfachen Antworten suchen, obwohl es sie nicht geben kann.

So ist es in der Arbeitsgemeinschaft Berufsständische Versorgungseinrichtungen (ABV), unserer Dachorganisation, bekannt, dass in den intellektuellen Netzwerken interessierter Kreise, die gerade einen politisch starken Zulauf haben, darüber nachgedacht wird, eine Vereinheitlichung der Altersvorsorge im Sinne einer Bürgerversicherung vorzunehmen.

Die Politik geht dabei von der Annahme aus, dass nur einfache Systeme von den Bürgern akzeptiert würden. Richtig ist jedoch, dass die Fähigkeit der Politiker, komplizierte Prozesse einfach zu erklären, zu nehmen muss.

Für das Steuerberaterversorgungswerk ist es wichtig zu zeigen, dass Einfachlösungen nur scheinbare Lösungen sind. Zugrunde gelegt werden muss auch, dass bei der gesetzlichen Rentenpolitik vorsorglich nur bis zum Jahr 2025 gerechnet wird, obwohl Allen bewusst ist, dass die dann unmittelbar bevorstehenden demografischen Prozesse eine Beibehaltung des Rentenniveaus objektiv nicht zulassen.

Gleichzeitig ist es wichtig deutlich zu machen, dass bei den berufsständischen Versorgungswerken keinerlei Bundeszuschuss benötigt wird, um die Funktionsfähigkeit und das Rentenniveau abzusichern.

Im Rahmen dieser vielen Problemfelder war es sachkundig, einen versicherungsmathematischen Vergleich zwischen der gesetzlichen Rentenversicherung und der berufsständischen Versorgung vorzunehmen.

Frau Prof. Windhövel, Professorin für Altersvorsorge an der Fachhochschule Zürich, hat in zwei Gutachten nachgewiesen, dass die Einbeziehung der Mitglieder der berufsständischen Versorgungswerke als „Besserverdienende“ und „sozialhomogene Gruppe“ keine guten Risiken für die Rentenversicherung darstellen können.

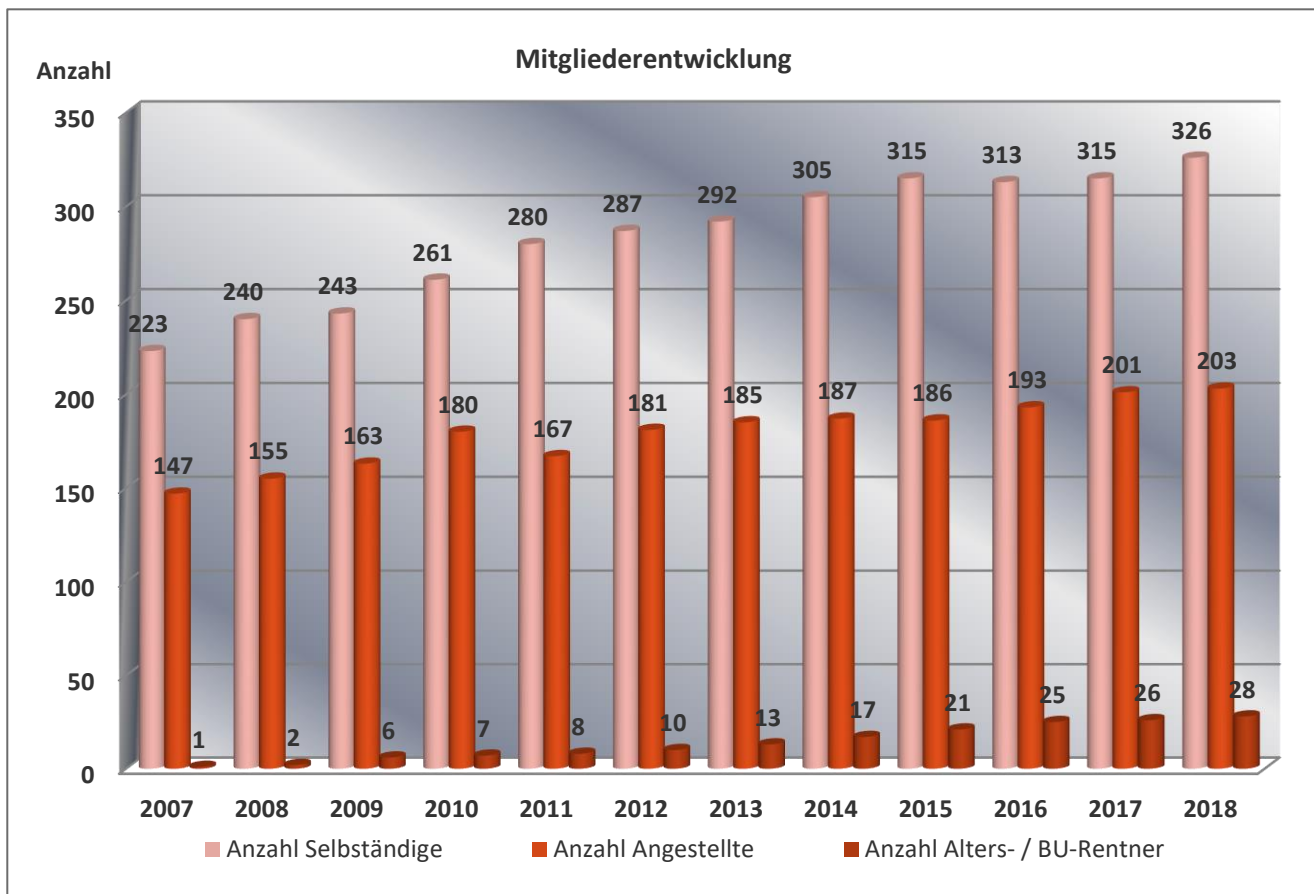
Aus den Gutachten gehen folgende Schwerpunkte hervor:

1. Das Versichertenkollektiv der Freien Berufe unterscheidet sich in den Ausprägungen, der Lebenserwartung, Invalidität und Familienstand teils maßgeblich vom Versichertenkollektiv der gesetzlichen Rentenversicherung.
2. Bei allen Rentenarten sind die Freien Berufe heute bei den Auszahlungen ein teures Kollektiv; ihre durchschnittlichen Rentenzahlungsbeträge liegen über denjenigen der heutigen in der gesetzlichen Rentenversicherung Versicherten.
3. Es ist zu erwarten, dass die Freien Berufe im Bereich der Einzahlungen ein günstiges Versichertenkollektiv sind, da sie auch höhere Einkommen mitbringen, die dann verarbeitet werden.
4. Die Mitglieder der berufsständischen Versorgungswerke sind ein homogenes und vergleichsweise teures Kollektiv, vor allem, weil sie signifikant länger leben als die Durchschnittsbevölkerung.

Besonders bezeichnend ist es, dass in der öffentlichen Diskussion zur gesetzlichen Rentenversicherung das Prinzip der Beitragsäquivalenz gedanklich durchlöchert wird. Eine Schwächung des Äquivalenzprinzips bedeutet einen Anstieg der Umverteilung innerhalb der Solidargemeinschaft der Rentenversicherten. In diese Richtung zielt auch die Einführung einer Grundrente, selbst wenn aus Steuermitteln diese Leistungen kongruent gegenfinanziert werden, wäre es richtiger, dies aus Sozialleistungsmitteln zu tun und nicht aus den Rentenmitteln.

Eine neue rentenpolitische Debatte haben wir auch vor dem Hintergrund der Digitalisierung. Es wird als machbar angesehen, dass Renteninformationen aus allen Zweigen der Rentenversicherung für die Bürger im Sinne eines einheitlichen Überblicks bereitgestellt werden sollen. Mit der Durchführung dieses Projektes soll eine Sonderabteilung der Rentenversicherung beauftragt werden. Es wird abzuwarten sein, wie diese Pläne in dem zu erwartenden Gesetzesentwurf umgesetzt werden. Eine Teilnahmeverpflichtung der Versorgungswerke ist zumindest nicht für die Startphase vorgesehen.

In den freiberuflichen Versorgungswerken, die mit insgesamt 90 Versorgungswerken in der Arbeitsgemeinschaft Berufsständischer Versorgungswerke zusammengeschlossen sind, waren zum Stand 31. Dezember 2017 1.016.412 Mitglieder organisiert. Die Zahl der Rentenempfänger betrug 253.950. Insgesamt wurden 5,682 Mrd. EUR Renten jährlich gezahlt. Die durchschnittliche Altersrente beträgt 2.105,71 EUR. Dabei wird zugrunde gelegt, dass die Freiberufler länger leben. Nach den bisherigen Berechnungen leben Frauen 84,1 Jahre, bei den Freien



Berufen 87,1 Jahre. Bei den Männern beträgt der Unterschied bei der allgemeinen Lebenserwartung 80 Jahre und bei den Freien Berufen 83,9 Jahre.

Die Vermögensanlagen der Versorgungswerke betragen im Jahr 2017 insgesamt 206,559 Mrd. EUR, der jährliche Durchschnittsbeitrag betrug 9.991,00 EUR.

2. Entwicklung des Versorgungswerkes im Wirtschaftsjahr 2018

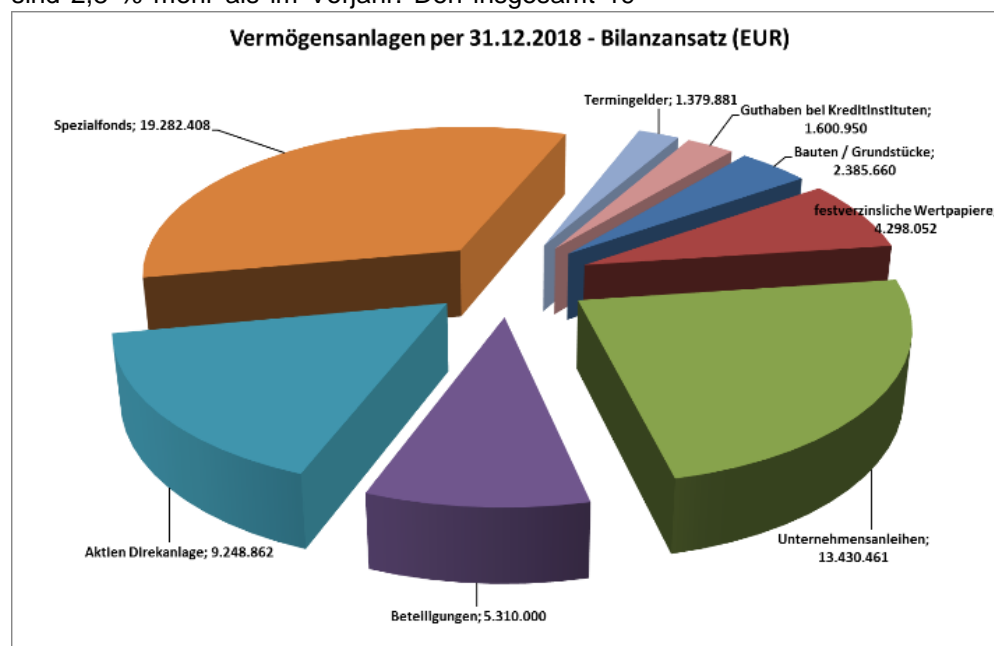
Zum 1. Januar 2018 waren 542 Mitglieder organisiert. Zum 31. Dezember 2018 betrug diese Zahl 557, das sind 2,8 % mehr als im Vorjahr. Den insgesamt 19

Zugängen standen 4 Abgänge, insbesondere durch Wechsel in andere Versorgungswerke, gegenüber. Die Mitglieder des Versorgungswerkes setzen sich aus 326 Selbstständigen, 203 Angestellten und 28 Alters- und Berufsunfähigkeitsrentnern zusammen.

Per 31. Dezember 2018 bezogen insgesamt 25 Personen Altersrenten, 5 Personen Berufsunfähigkeitsrenten, 8 Personen Witwenrenten und 14 Personen Waisenrenten.

Die weiterhin angespannte wirtschaftspolitische Situation erfordert intensive Anstrengungen, um die versicherungsmathematisch zugrunde gelegten Erträge zu erzielen. Es war aber richtig, die Grundannahmen des Versorgungswerkes im sogenannten „offenen Deckungsplanverfahren“ weiterhin konservativ zu halten.

Alle Kennziffern der Versicherungsmathematik, der Kapitalanlage und der Eigenorganisation werden hinterfragt und fachlich optimiert. Die Vertreterversammlung hat sich auf dieser Grundlage entschieden, den versicherungsmathematischen Rechnungszins, der seit 2010 bei 3,5 %



liegt, nicht zu verändern. Allerdings sind weitere Verstärkungen der Risikorücklagen erfolgt.

Bei einem durchschnittlich eingesetzten Kapital von 51.640,9 TEUR und laufenden Guthaben bei den Banken von 1.601,0 TEUR wurden insgesamt Nettokapitalerträge in Höhe von 1.459,6 TEUR erzielt. In Bezug auf die versicherungsmathematisch ermittelte Deckungsrückstellung beträgt die Verzinsung 3,38 %, eine Korrektur des versicherungsmathematischen Rechnungszinses ist nicht erforderlich, bleibt jedoch unter Beobachtung.

Die Verwaltungskosten liegen auf Basis der eingenommenen Beiträge und Kapitalerträge bei 2,37 % und liegen damit deutlich unterhalb des angenommenen Satzes von 5 %.

Bei der Vermögensanlage werden die Vorschriften nach der Anlageverordnung und die besonderen Risikoeinstufungen entsprechend dem Modell der Arbeitsgemeinschaft Berufständischer Versorgungseinrichtungen weiterhin in der mittleren Risikostufe 2 durchgeführt.

Zum 31. Dezember 2018 ist erneut eine Risikobewertung der Anlagen in Bezug auf den Kurswert, den Bilanzwert und das Verhältnis zur Deckungsrückstellung vorgenommen worden. In allen Risikoszenarien würde das angelegte Vermögen nicht unter den Wert der Deckungsrückstellung i. H. v. 47.332.539,00 EUR fallen. Damit hat das Versorgungswerk den BaFin-Stresstest in allen Segmenten bestanden.

3. Versicherungsmathematische Feststellungen

Der Versicherungsmathematiker hat zum Stichtag 31. Dezember 2018 eine bilanzrelevante Deckungsrückstellung in Höhe von 47.332.539,00 EUR ermittelt. Die solide Ertragslage des Versorgungswerkes ermöglichte es, die Verlustrücklage auch bei gewachsenem Gesamtanlagevolumen satzungsgemäß auf 5 % der Deckungsrückstellung aufzufüllen. Darüber

hinaus konnten durch die erwirtschafteten Erträge ein Betrag von 2.272.649,70 EUR der Rücklage für zu beschließende Leistungsverbesserungen zugeführt werden. Diese Rücklage hat damit eine Höhe von 3.847.016,17 EUR erreicht.

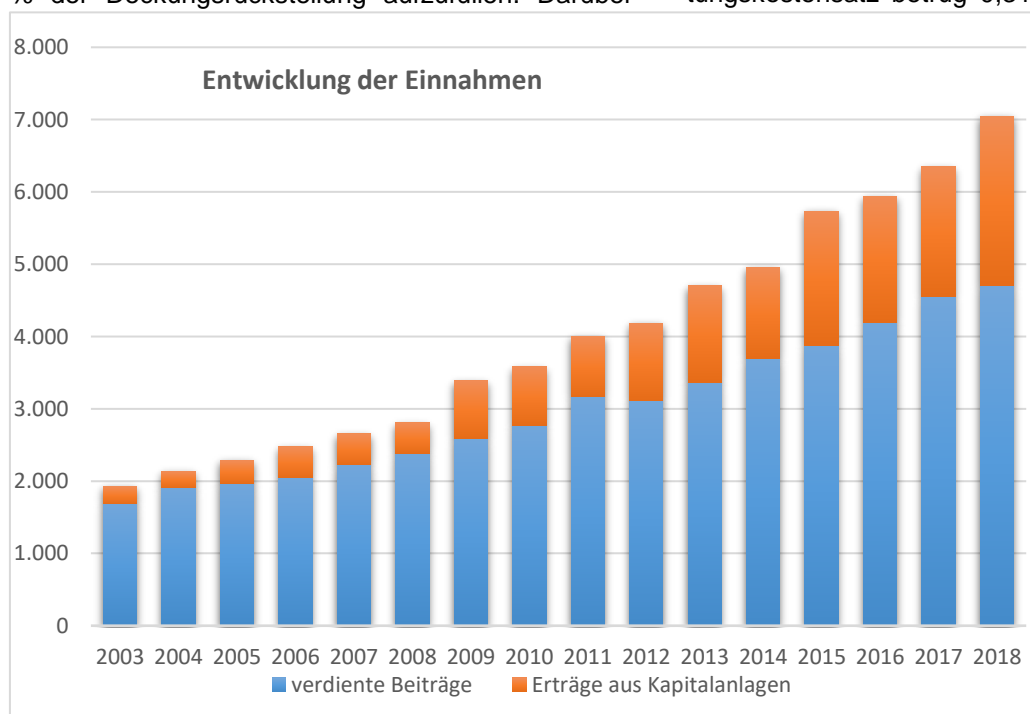
Der Versicherungsmathematiker hat vorgeschlagen, eine Anpassung der laufenden Renten um 2 % und die Erhöhung des Rentensteigerungsbetrages von bislang 75,00 EUR auf 76,50 EUR vorzunehmen, dies würde zu einem Mehraufwand für die Deckungsrückstellung in Höhe von 1.845.167 EUR führen. Auch danach würden noch 2.001.849,17 EUR für künftige Leistungsverbesserungen zur Verfügung stehen.

4. Sitzung der Vertreterversammlung 2019

An der Sitzung der Vertreterversammlung des Steuerberaterversorgungswerkes am 12. Juni 2019 haben 9 der 10 gewählten Vertreter des Versorgungswerkes und auch die Vertreter der Aufsichtsbehörden teilgenommen. Durch ausführliche Arbeitsunterlagen und Erörterung der Sachverständigen und des Wirtschaftsprüfers ist ein umfassendes Bild über die Entwicklung des Versorgungswerkes vermittelt worden. Herr StB Sennwald ging in seinem Bericht ausführlich darauf ein, dass in den Arbeitsschwerpunkten des Vorstandes alle Bereiche der rentenpolitischen Diskussion, die sachkundige Berücksichtigung der Bedienung der Kapitalanlage und die Überprüfung der versicherungsmathematischen Kennziffern hohe Priorität haben.

Ergänzend zu den Darlegungen zum Jahresabschluss erläuterte Herr StB/WP Heßler die Kennziffern des Versorgungswerkes über größere Zeiträume. Herr StB/WP Heßler führte aus, dass sich die Einnahmen in den letzten 15 Jahren mehr als verdreifacht haben. Dabei wachsen die Kapitalerträge deutlich schneller als die Beitragseinnahmen. Der Verwaltungskostensatz betrug 0,319 % in Bezug auf das Gesamtvermögen.

Bei planmäßiger Inanspruchnahme der Altersrenten vollzieht sich der Neuzugang bis zum Jahr 2025 jährlich in niedriger einstelliger und nur im Jahr 2023 in niedriger zweistelliger Anzahl. Sowohl die Beitragseinnahmen als auch die Kapitalerträge werden kontinuierlich steigen. In der Gegenüberstellung der prognostizierten Altersrenten wird nur ein Teil der Einnahmen verbraucht.



Im Jahr 2025 werden voraussichtlich 882 TEUR für Rentenzahlungen aufgewendet. Dem stehen jährliche Beiträge und Kapitalerträge von ca. 7 Mio. EUR gegenüber. Der größte Teil der Einnahmen geht in die Deckungsrückstellung für künftige Renten.

Die Vertreterversammlung hat sich intensiv mit der Risikobeurteilung und den durchgeführten Stress-tests befasst. Insbesondere gegenüber der Versicherungsaufsicht durch das Wirtschaftsministerium und der Fachaufsicht durch das Finanzministerium konnte deutlich gemacht werden, dass die Stresstest-Kriterien eingehalten werden. Selbst unter ungünstigen Marktentwicklungen werden die Leistungen des Versorgungswerkes erbracht werden können.

Auf dieser Grundlage hat die Vertreterversammlung den Jahresabschluss 2018 einstimmig festgestellt und den Vorstand entlastet.

Entsprechend den Empfehlungen des versicherungsmathematischen Sachverständigen beschloss die Vertreterversammlung die Anhebung des Rentensteigerungsbetrages von 75,00 auf 76,50 EUR. Die Anhebung der laufenden Renten erfolgte um 2 %. Diese Steigerungen werden mit dem 1. Januar 2020 wirksam. Diese Beschlüsse liegen der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vor.

5. Haushaltsplanung 2019

Aufgrund der Rechengrößen der Sozialversicherung geht das Versorgungswerk für das Jahr 2019 von einem Beitragsaufkommen im Umfang von ca. 4.899,0 TEUR aus. Die Erträge aus Kapitalanlagen werden bei 2.152,7 TEUR erwartet.

Den insgesamt geplanten Einnahmen von 7.052,9 TEUR stehen Aufwendungen von insgesamt 1.010,0 TEUR gegenüber. Das sind sämtliche Rentenzahlungen, die Mittel für Überleitungen von Beiträgen in andere Versorgungswerke, selbstverständlich die Kosten für den Versicherungsbetrieb und die Kosten für die Kapitalanlagenverwaltung.

Es wird voraussichtlich ein Betrag von 6.042,9 TEUR für die Bildung der versicherungsmathematischen Rückstellungen und Rücklagen zur Verfügung stehen.

6. Weitere Beschlüsse der Vertreterversammlung

Für die berufsständischen Versorgungseinrichtungen gelten allgemein die Anlagevorschriften für das Sicherungsvermögen (früher: Gebundene Vermögen). Die Vorschriften der Kapitalanlagerichtlinie enthalten die Forderung nach Rentabilität der Vermögensanlage mit einer ausreichenden Diversifikation und der Sicherstellung, dass fällige Zahlungen jederzeit geleistet werden können. Es bleibt dabei dem Versorgungswerk überlassen, wie mit diesen, sich teilweise widersprechenden Anforderungen, umgegangen wird.

Für die Vermögensanlage des Versorgungswerkes kommt es daher nicht in erster Linie darauf an, die jederzeitige Liquidität sicherzustellen und Schwan-

kungen des Wertes der Kapitalanlagen zu kontrollieren. Es ist vielmehr auf die Qualität bzw. die Ausfallwahrscheinlichkeit der Anlagen Wert zu legen. Vor diesem Hintergrund hat die Vertreterversammlung im Jahr 2005 die bisher wirksame Anlagerichtlinie beschlossen. Entsprechend dem Vorschlag des Vorstandes ist nunmehr auf der Grundlage des Inkrafttretens neuer Regelungen und damit verbundener Veränderungen der Rechtsvorschriften die Anlage-richtlinie redaktionell neu gefasst worden. Eine inhaltliche Veränderung ist nicht vorgenommen worden. Die Vertreterversammlung beschloss diese Neufassung einstimmig.

7. Gut zu wissen: Die Finanzierungsverfahren in der berufsständischen Versorgung

Die berufsständische Versorgung mit Ihrem grundsätzlich der gesetzlichen Rentenversicherung nachgebildeten Leistungskatalog finanziert sich - historisch begründet und von der Sache her konsequent - kollektiv in einer Mischung aus Umlagen und Kapitaldeckung. In den meisten Versorgungswerken wird das sogenannte „offene Deckungsplanverfahren“ angewendet.

Wesentliches Element dieses Finanzierungsverfahrens ist die über viele Jahrgänge und Generationen hinausreichende Solidarkomponente. Auch der künftige Neuzugang wird in die Versicherungsmathematik einbezogen und der Kapitalstock wird kollektiv aufgebaut und verwendet.

Zur Anwendung der genannten kollektiven Finanzierungsverfahren in der berufsständischen Versorgung war es großflächig gekommen, nachdem der Gesetzgeber der ersten großen Rentenreform 1957 die Selbstständigen von einer Mitgliedschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung ausgeschlossen hatte.

Dabei war von Anfang an zu beachten, dass die neu gegründeten Versorgungswerke ohne Anfangskapital und Zuschüsse von außen auskommen mussten, aber kurz nach dem Start auch schon Renten gezahlt werden sollten. Diesen Renten standen keine früheren Beitragszahlungen gegenüber, sie mussten von den jüngeren und neu in das Versorgungswerk aufgenommenen Beitragszahlern bestritten werden. Die Ansprüche der Beitragszahler auf künftige Leistungen wurden und werden - zwar in unterschiedlicher Ausgestaltung, aber grundsätzlich ähnlich der gesetzlichen Rentenversicherung - nach einem Prinzip versicherungstechnischer Äquivalenz berechnet - jeder Monatsbeitrag führt zu einem zusätzlichen Rentenanspruch, und je höher der Beitrag (begrenzt durch die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung), desto höher dieser Rentenbaustein. Damals wie heute war die Einführung eines kollektiven Finanzierungsverfahrens eine sinnvolle, wenn nicht sogar zwingende Lösung zur Finanzierung der aktuellen und künftigen Rentenleistungen.

Die Renten in den berufsständischen Versorgungswerken werden ausnahmslos aus Beiträgen der Mitglieder und Erträgen des angesammelten Kapitalstocks bestritten. Mit einer Mischung aus Umlagen und Kapitaldeckungsfinanzierung ist es der Mehrzahl der Versorgungswerke gelungen, schon bald nach ihrer jeweiligen Gründung ein ansehnliches Rentenniveau zu erreichen und dieses, der wirtschaftlichen Entwicklung folgend, weiter auszubauen. Dabei konnten, je nach Dauer und Entwicklung, mehr oder weniger große Kapitalstöcke aufgebaut werden, die mit ihren Erträgen nicht nur die Finanzierung der aktuellen Rentenausgaben erleichtern, sondern vom Versorgungswerk auch zum Ausgleich von Schwankungen auf der Einnahmen- oder Ausgabenseite und zur Vorfinanzierung künftiger Rentenzahlung genutzt werden. So konnte in den Versorgungswerken mit Hilfe ihrer Kapitalstöcke die Verlängerung der Lebenserwartung vorfinanziert und damit den künftigen Beitragszahlern eine überproportionale Belastung erspart werden.

Zwischen dem Umlageverfahren, das in der gesetzlichen Rentenversicherung zwangsläufig praktiziert wird, und der Finanzierung mit vollständiger planmäßiger Kapitalansammlung bis zum Eintritt des Versorgungsfalls, das in der privaten Lebensversicherung gehandhabt wird, gibt es eine unendliche Zahl von Finanzierungsmöglichkeiten für die Altersvorsorge.

Dabei geht es nicht um die Deckung individueller Ansprüche, wie in der privaten Lebensversicherung, sondern um den Ausgleich von Schwankungen oder um eine Absicherung gegenüber unvorhergesehenen Veränderungen im Mitgliederbestand.

Daher gibt es im Deckungsplanverfahren auch andere versicherungsmathematische Wege der Dynamisierung, Das ist anders als bei Privaten Lebensversicherungen, bei denen eine positive Rentendynamik im Wesentlichen nur bei über den Garantiezins hinausgehenden Kapitalerträgen entsteht.

Die Turbulenzen an den Kapitalmärkten und die noch andauernde Niedrigzinsphase haben die Versorgungswerke nicht unberührt gelassen. Allerdings halten sich die negativen Folgen in überschaubaren Grenzen, weil bei der Kapitalanlage in den Versorgungswerken auch der Grundsatz der Sicherheit allgemein eine große Rolle spielt. Die Gewichte in der Gesamtfinanzierung der Versorgungswerke haben sich aufgrund der Veränderungen an den Kapitalmärkten etwas verlagert von der Kapitaldeckung auf die Umlagefinanzierung. Das offene Deckungsplanverfahren ist jedoch ausreichend anpassungsfähig und offen, diesen Veränderungen sukzessive Rechnung zu tragen.

Wie dies in die Praxis sachgerecht umgesetzt werden kann, hängt von der Situation im einzelnen Versorgungswerk, der Struktur und Entwicklung seiner Mit-

gliederbestände und den wirtschaftlichen Gegebenheiten ab, nicht zuletzt aber auch von den Zielvorstellungen und Entscheidungen der Verantwortlichen. Dabei können Fragen der Generationen - oder Teilhabegerechtigkeit zwar unterschiedlich beantwortet, im Rahmen des offenen Deckungsplanverfahrens in jedem Fall aber einwandfrei gelöst werden.

Auch bei unvorhergesehenen Eingriffe von außen oder bei internen Entscheidungen, das Leistungssystem ausweitenden oder einschränkenden Beschlüssen, bietet das offene Deckungsplanverfahren von der technischen Seite her grundsätzlich bessere Reaktionsmöglichkeiten als andere Finanzierungsverfahren. Damit verbundene plötzliche Mehr- oder Minderbelastungen lassen sich sach- und verursachungsgerecht über die Zeit verteilen. Doch nicht immer werden mit einer neuen Rechtssetzung auch die rechtlichen und finanziellen Folgewirkungen bedacht oder rechtlich vorbereitet und sanktioniert. Die Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes zur Einschränkung von Befreiungsmöglichkeiten von der Sozialversicherungspflicht ist hier ein aktuelles Beispiel.

Man könnte es als eine glückliche Fügung für die berufsständischen Versorgungswerke ansehen, dass ihnen mit dem offenen Deckungsplanverfahren eine besonders effiziente Form der Altersvorsorgefinanzierung zur Verfügung steht. Bei nüchterner Betrachtung kann man feststellen: Das Verfahren mit seiner variablen Mischung aus Kapitaldeckungs- und Umlagefinanzierung ist für die rechtliche und wirtschaftliche Situation der Versorgungswerke und ihre Entwicklung sehr geeignet, wenn nicht sogar maßgeschneidert. Es kann auf interne oder externe Veränderungen oder auch Schocks gut reagieren und auch zu seinem langfristigen Erfolg „zuverlässige Rahmenbedingungen und sachgerechte Entscheidungen“ bieten.

Quelle: Arbeitsgemeinschaft der berufsständischen Versorgungswerke/Finanzierung (<https://www.abv.de/finanzierung-der-berufsstaendischen-versorgung.html>)

8. Beitragsbemessungsgrundlagen 2020

Das Bundeskabinett hat am 9. Oktober 2019 die Verordnung über die Sozialversicherungsrechengrößen 2020 beschlossen. Demnach steigt die Beitragsbemessungsgrenze (Ost) für die Renten- und Arbeitslosenversicherung um 300,00 Euro auf 6.450,00 Euro und die Beitragsbemessungsgrenze (West) von 6.7000,00 Euro auf 6.900,00 Euro im Monat. Der Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung wird weiterhin 18,6 % betragen.

Damit verbunden wäre eine Anhebung des Höchstbeitrages in der gesetzlichen Rentenversicherung von 1.143,90 Euro um 55,80 Euro auf 1.199,70 Euro im Monat. Der Regelpflichtbeitrag für selbstständige Mitglieder würde um 27,90 Euro auf 599,85 Euro monatlich ansteigen.

Bilanz	2018	2017
Aktiva	Euro	Euro
A. Immaterielle Anlagewerte	1.677,50	3.940,50
B. Kapitalanlagen	55.335.323,99	47.946.377,33
C. Forderungen	1.290.259,40	884.890,48
D. Sonstige Vermögensgegenstände	1.607.480,68	3.737.876,79
E. Rechnungsabgrenzungsposten	55,79	55,79
	58.234.797,36	52.573.140,89
Passiva		
A. Eigenkapital	6.213.643,12	5.891.680,57
B. Versicherungstechnische Rückstellungen	51.905.574,36	46.592.358,48
C. Andere Rückstellungen	29.650,00	29.980,00
D. Andere Verbindlichkeiten	85.929,88	59.121,84
	58.234.797,36	52.573.140,89

Gewinn- und Verlustrechnung

	2018	2017
	Euro	Euro
I. Versicherungstechnische Rechnung		
1. Beiträge	4.701.576,70	4.558.549,17
2. Erträge aus Kapitalanlagen	2.343.313,89	1.791.068,42
3. Sonstige versicherungstechnische Erträge	447,74	4.216,40
Erträge gesamt	7.045.338,33	6.353.833,99
4. Aufwendungen für Versicherungsfälle für eigene Rechnung	-380.052,60	-328.782,23
5. Aufwendungen aus der Erhöhung versicherungstechnischer Rückstellungen	-5.311.017,00	-4.531.935,00
6. Aufwendungen für erfolgsabhängige und erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattungen	-2.198,88	-1.801,44
7. Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb	-146.326,32	-130.114,49
8. Aufwendungen für Kapitalanlagen	-883.686,46	-239.887,87
9. Sonstige versicherungstechnische Aufwendungen	0,00	0,00
Aufwendungen gesamt	-6.723.281,26	-5.232.521,03
Versicherungstechnisches Ergebnis	322.057,07	1.121.312,96
II. Nichtversicherungstechnische Rechnung		
1. Sonstige Erträge	0,00	0,18
2. Sonstige Aufwendungen	-94,52	-3.499,03
3. Jahresüberschuss/-fehlbetrag	321.962,55	1.117.814,11
4. Entnahme aus der Verlustrücklage	0,00	0,00
5. Entnahme aus der Rücklage für zu beschließende Leistungsverbesserungen	2.216.248,00	1.924.418,00
6. Einstellungen in die Verlustrücklage	-265.550,85	-1.596,75
7. Einstellungen in die Rücklage für zu beschließende Leistungsverbesserungen	-2.272.659,70	-3.040.635,36
8. Bilanzgewinn	0,00	0,00

Rententabelle für das Jahr 2020¹

bei Zahlung des **Höchstbeitrages** der gesetzlichen RV bis zum Leistungsfall

Rentensteigerungsbetrag 2020:

76,50 Euro

Beitragszahlung monatlich:

1.199,70 Euro

persönlicher Ø Beitragsquotient:

1,0000

Geburtsjahr	geburtsjahr-abhängiger Faktor	Eintrittsalter ²	Eintrittsalterfaktor	Regel-Altersrente ³	BU-Rente vor Vollend. des 62. Lj.	Witwen/r-Rente vor 62. Lj	Witwen/r-Rente nach 67. Lj.
1995	0,8850	25	1,200	3.412,21 €	2.104,19 €	1.803,59 €	2.047,32 €
1994	0,8875	26	1,195	3.326,45 €	2.044,55 €	1.752,47 €	1.995,87 €
1993	0,8900	27	1,190	3.240,85 €	1.985,02 €	1.701,44 €	1.944,51 €
1992	0,8925	28	1,185	3.155,39 €	1.925,60 €	1.650,51 €	1.893,23 €
1991	0,8950	29	1,180	3.070,08 €	1.866,29 €	1.599,67 €	1.842,05 €
1990	0,8975	30	1,175	2.984,94 €	1.807,10 €	1.548,94 €	1.790,96 €
1989	0,9000	31	1,170	2.899,96 €	1.748,03 €	1.498,31 €	1.739,98 €
1988	0,9025	32	1,165	2.815,16 €	1.689,09 €	1.447,80 €	1.689,09 €
1987	0,9050	33	1,160	2.730,53 €	1.630,29 €	1.397,39 €	1.638,32 €
1986	0,9075	34	1,155	2.646,09 €	1.571,61 €	1.347,10 €	1.587,65 €
1985	0,9100	35	1,150	2.561,83 €	1.513,08 €	1.296,93 €	1.537,10 €
1984	0,9125	36	1,145	2.477,77 €	1.454,69 €	1.246,88 €	1.486,66 €
1983	0,9150	37	1,140	2.393,91 €	1.396,45 €	1.196,96 €	1.436,35 €
1982	0,9175	38	1,135	2.310,26 €	1.338,36 €	1.147,16 €	1.386,16 €
1981	0,9200	39	1,130	2.226,82 €	1.280,42 €	1.097,51 €	1.336,09 €
1980	0,9225	40	1,125	2.143,60 €	1.222,65 €	1.047,98 €	1.286,16 €
1979	0,9250	41	1,120	2.060,60 €	1.165,03 €	998,60 €	1.236,36 €
1978	0,9275	42	1,115	1.977,84 €	1.107,59 €	949,36 €	1.186,70 €
1977	0,9300	43	1,110	1.895,30 €	1.050,31 €	900,27 €	1.137,18 €
1976	0,9325	44	1,105	1.813,01 €	993,21 €	851,33 €	1.087,81 €
1975	0,9350	45	1,100	1.730,97 €	936,29 €	802,54 €	1.038,58 €
1974	0,9375	46	1,090	1.641,64 €	875,54 €	750,47 €	984,99 €
1973	0,9400	47	1,080	1.553,26 €	815,46 €	698,97 €	931,95 €
1972	0,9425	48	1,070	1.465,82 €	756,05 €	648,05 €	879,49 €
1971	0,9450	49	1,060	1.379,34 €	697,33 €	597,71 €	827,60 €
1970	0,9475	50	1,050	1.293,83 €	639,31 €	547,98 €	776,30 €
1969	0,9500	51	1,040	1.209,31 €	581,98 €	498,84 €	725,59 €
1968	0,9525	52	1,030	1.125,78 €	525,37 €	450,31 €	675,47 €
1967	0,9550	53	1,020	1.043,26 €	469,47 €	402,40 €	625,96 €
1966	0,9575	54	1,010	961,76 €	414,29 €	355,11 €	577,05 €
1965	0,9600	55	1,000	881,28 €	359,86 €	308,45 €	528,77 €
1964	0,9625	56	1,000	809,94 €	309,25 €	265,07 €	485,97 €
1963	0,9650	57	1,000	723,46 €	262,07 €	221,47 €	434,08 €
1962	0,9675	58	1,000	643,92 €	213,16 €	177,63 €	386,35 €
1961	0,9700	59	1,000	556,54 €	162,51 €	133,57 €	333,92 €
1960	0,9725	60	1,000	468,70 €	110,11 €	89,28 €	281,22 €

¹ Neuzugang in 2020

² Lebensjahr gerade vollendet

³ ab Jahrgang 1964 beträgt die Regelaltersgrenze 67 Jahre, davor gestaffelt gem. Anl. 1 Satzung

- bei Inanspruchnahme der flexiblen Altersgrenze gem. § 16 Abs. 2 und 3 der Satzung ändern sich die Beträge